

Diese positive Einschätzung wurde in der Diskussion bestätigt. Alle Redner machten deutlich, daß sich bei jedem Mitarbeiter in den Gerichten, den Staatlichen Notariaten und den Staatsanwaltschaften immer stärker die Erkenntnis durchsetzt, daß die qualitativ gute und effektive Arbeit der Justizorgane ein Beitrag zur Lösung der Grundfragen unserer Zeit, der Stärkung der »sozialistischen Staatsmacht der DDR und damit der Festigung des Friedens in der Welt ist. Immer besser wird aber auch erkannt, daß die Verallgemeinerung der besten Arbeitserfahrungen zur Lösung dieser Aufgaben einfach unumgänglich ist.

In seinem Schlußwort ging S. Heger besonders darauf ein, daß die qualifizierte Arbeit der Gewerkschafter und Kollektive in den Justizorganen der weiteren Festigung der sozialistischen Staatsmacht und der Einheit von Partei, Staat und Bürgern dient. Er verband den Dank für die geleistete Arbeit mit der Erwartung, daß es ihnen unter breitester Nutzung der Erfahrungen der Besten gelingen wird, auch den wachsenden Aufgaben der 80er Jahre gerecht zu werden.

Erfahrungen aus der Praxis

Wiedereingliederung Straftlassener und Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in bezirksgeleiteten Kombinat

Die Aufgaben, die den örtlichen Räten, Kombinat und Betrieben auf der Grundlage des Wiedereingliederungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 98) und der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130) obliegen, hat der Bezirkstag Leipzig in sein am 12. Juni 1980 beschlossenes langfristiges Arbeitsprogramm für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Organisation der Kriminalitätsvermeidung aufgenommen. Ziel ist dabei, die Erziehung der aus dem Strafvollzug Entlassenen und der kriminell gefährdeten Bürger planmäßig so zu organisieren, daß diese nicht oder nicht erneut straffällig werden.

Bei der Durchsetzung dieses Programme ergeben sich folgende Schwerpunkte:

- Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit bei der Zurückdrängung gesellschaftswidriger Handlungen im Vorfeld der Kriminalität durch gezielte Erfassung kriminell gefährdeter Bürger und exakte Vorbereitung, Realisierung und Kontrolle der eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen und staatlichen Auflagen;
- Verwirklichung einer langfristig vorbereiteten und gesellschaftlich wirksamen Wiedereingliederung, insbesondere in den Arbeitsprozeß;
- Gewinnung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten der örtlichen Räte und von Werkträgern vor allem aus den Kombinatbetrieben, die als Betreuer bei der Lösung von Wiedereingliederungs- und Erziehungsaufgaben im Arbeitskollektiv und im Freizeitbereich aktiv mitwirken.

In enger Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Wirtschaftsrat des Bezirks und dem Bereich Inneres des Rates des Bezirks Leipzig wurde zur Erfüllung dieser Schwerpunktaufgaben eine Verfahrensregelung über die Aufgaben der Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe bei der Wiedereingliederung Straftlassener und der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger erarbeitet.

Diese Regelung bestimmt zunächst unter strikter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen den zu erfassenden Personenkreis, sie legt generell die Zielstellung der erzieherischen Aufgaben der Arbeitskollektive, staatlichen Leiter und gesellschaftlichen Organisationen fest, nennt danach die Aufgaben der Kombinatdirektoren, Direktoren der Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe sowie der leitenden Mitarbeiter bei der Förderung und Sicherung eines abgestimmten und geplanten Er- und Umerziehungsprozesses und gibt schließlich Hinweise für die Organisation der Arbeit mit Straftlassenen und kriminell gefährdeten Bürgern.

Im folgenden sollen die wichtigsten Festlegungen zu den Aufgaben der Direktoren und leitenden Mitarbeiter sowie zur Organisation der Arbeit mit entlassenen Strafgefangenen und kriminell gefährdeten Bürgern vor allem in den Kombinatbetrieben der Kombinate im Bereich des Wirtschaftsrates des Bezirks dargelegt werden.

So sind die staatlichen Leiter u. a. verpflichtet, Straftlassene und kriminell gefährdete Bürger gleichberechtigt in solche Arbeitskollektive einzugliedern, die einen positiven Erziehungseffizienten gewährleisten. Die Leiter haben den Straftlassenen und kriminell gefährdeten Bürgern solche Arbeitsplätze zuzuweisen, die weitgehend die vorhandene Qualifikation berücksichtigen und an denen sich diese Bürger

bewähren können. Sie haben den Straftlassenen und kriminell Gefährdeten alle erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Erziehungsprozeß positiv zu beeinflussen. Sie müssen den Einsatz eines geeigneten Betreuers sichern und über diesen den ständigen Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern der Abteilung Innere Angelegenheiten des zuständigen örtlichen Rates organisieren. Und schließlich haben sie in festgelegten zeitlichen Abständen Aussprachen im Arbeitskollektiv und Rechenschaftslegungen der Straftlassenen bzw. kriminell gefährdeten Bürger im Arbeitskollektiv zu veranlassen sowie zur Sicherung des abgestimmten Erziehungsprozesses eng mit den gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen zusammenzuarbeiten.

Bei Fehlverhalten von Straftlassenen und kriminell gefährdeten Bürgern haben die Direktoren unverzüglich arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten und das zuständige staatliche Organ zu informieren.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die staatlichen Leiter berechtigt, bei positivem Verlauf des Erziehungsprozesses die vorfristige Tilgung von Strafen anzuregen und die vorzeitige Beendigung von Bewährungszeiten bzw. den Abschluß anderer staatlicher Maßnahmen bei den zuständigen staatlichen Organen zu beantragen. Sie können Werkträgern, die aktiv an der Erziehung von Straftlassenen bzw. kriminell gefährdeten Bürgern mitwirken, zur Auszeichnung Vorschläge, eine Erweiterung erzieherischer Maßnahmen bzw. den Widerruf der Bewährungszeit beantragen, kriminell gefährdeten Bürgern Arbeit in einem besser geeigneten Arbeitskollektiv zuweisen und die erzieherische Einflußnahme auf den Straftlassenen vollständig übernehmen, wenn der zuständige örtliche Rat dazu den Vorschlag unterbreitet.

Zur Organisation der Arbeit mit den Straftlassenen und kriminell gefährdeten Bürgern sollen in den Kombinatbetrieben Wiedereingliederungskommissionen gebildet werden, denen in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen der Leiter der Abteilung Kader bzw. der Verantwortliche für die Kaderarbeit als Leiter des Kollektivs, der Vorsitzende der Konfliktkommission, der Leiter des Schöffenzkollektivs, ein Vertreter der BPO, ein Vertreter der BGL, ein Vertreter der FDJ-Grundorganisation und die Leiter solcher Bereiche und Arbeitskollektive, in denen Straftlassene und kriminell gefährdete Bürger eingesetzt sind, angehören.

Diesen Kommissionen obliegt die Unterstützung der staatlichen Leiter bei der Erfüllung der Aufgaben zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger und der Wiedereingliederung Straftlassener und die Vorauswahl geeigneter Arbeitsplätze für Straftlassene auf Grund der Anforderungen der Ämter für Arbeit. Sie können von den Leitern der betreffenden Kollektive eine Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger und Straftlassener verlangen und bei Anzeichen einer negativen Entwicklung die betreffenden Straftlassenen und kriminell gefährdeten Bürger auffordern, auch vor den Kommissionen zu ihrem Verhalten Stellung zu nehmen.

Die Fachdirektoren Kader und Bildung bzw. die Verantwortlichen für die Kaderarbeit haben u. a. die Erziehungsmaßnahmen zu koordinieren und zu organisieren. Sie führen eine Übersicht über alle Straftlassenen und kriminell gefährdeten Bürger und sind für den rechtzeitigen Abschluß von Maßnahmen der Wiedereingliederung zuständig. Sie entscheiden über den Arbeitseinsatz Straftlassener und kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den Empfehlungen der Wiedereingliederungskommissionen und den personellen, erzieherischen und betrieblichen Bedingungen. Sie sichern, daß bei Anzeichen arbeitscheuen bzw. asozialen Verhaltens und eingeleiteten bzw. durchgeführten Erziehungsmaßnahmen unverzüglich der für diese Werkträgern zuständige örtliche Rat informiert wird.

Die Verfahrensregelungen waren inzwischen Gegenstand